

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 7. April 1977

36. Stück

- 141.** Bundesgesetz: Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen  
(NR: GP XIV RV 419 AB 449 S. 51.)
- 142.** Verordnung: Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit
- 143.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 144.** Verordnung: Errichtung einer dritten Notarstelle in Wels
- 145.** Verordnung: Errichtung von zwei Notarstellen in Wien-Penzing und Auflassung einer Notarstelle in Wien-Hietzing

### **141. Bundesgesetz vom 23. März 1977 über die Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen zu folgendem Schätzwert ermächtigt:

zu Schilling

In Wien

Belastung

Die im Dienstbarkeitsplan des Magistrates der Stadt Wien vom 1. Oktober 1975, Zl. MA 41-1738/75/Gd, näher bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1502/54 Bahngrund und Nr. 1502/121 Baufläche, erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Abschnitt der Katastralgemeinde Leopoldstadt Verzeichnis I sowie des Grundstückes Nr. 1324/1 Bahngrund, erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Wiener Verbindungsbahn im Abschnitt der Katastralgemeinde Leopoldstadt Verzeichnis V mit der Dienstbarkeit des Rechtes, einen U-Bahntunnel, Lüftungstürme und Lüftungsschächte zu errichten, zu erhalten und diese U-Bahnanlagen, solange der U-Bahnbetrieb währt, längstens aber bis zum Ablauf der mit 90 Jahren befristeten eisenbahnbehördlichen Konzession zu benützen, zugunsten der Stadt Wien . . . . . 11 600 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Androsch

### **142. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1977 über die Schulzeit an den Pädagogischen und den Berufspädagogischen Akademien sowie den Akademien für Sozialarbeit**

#### Artikel I

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Pädagogischen Akademien — ausgenommen die ihnen eingegliederten Übungsschulen —, die Akademien für Sozialarbeit, die Berufspädagogischen Akademien sowie die Lehrgänge zur Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für das Lehramt an hauswirtschaftlichen Berufsschulen, die am Berufspädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg geführt werden.

§ 2. (1) Das Studienjahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(2) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien. Das Wintersemester beginnt mit dem Studienjahr und endet

mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Feber. Das Sommersemester beginnt am ersten Montag nach den Semesterferien und endet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt. Für Studierende des Lehramtes für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, deren Ausbildung sechs Semester umfaßt und die sich im zweiten Semester ihrer Ausbildung befinden, endet das Sommersemester zum Zweck der Ableistung des lehrplanmäßig vorgesehenen Ferialpraktikums um einen Monat früher. Die Hauptferien dauern vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres.

(3) Alle Tage des Winter- bzw. Sommersemesters, die nicht nach Abs. 4 schulfrei sind, sind Unterrichtstage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Winter- bzw. Sommersemesters:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Entgegen der Bestimmung des Abs. 4 lit. a können Prüfungen auch an Samstagen stattfinden, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag, den Allerseelentag, den Festtag des Landespatrons sowie den Landesfeiertag — wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird — handelt oder sie nicht in die Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien fallen. Außerdem können in mehrtägige Exkursionen — nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen — auch Samstage einbezogen werden.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen kann die letzte Woche des Wintersemesters oder die erste Woche des Sommersemesters vom Direktor der Akademie unterrichtsfrei erklärt werden.

(7) § 2 Abs. 5 und 7 des Schulzeitgesetzes findet Anwendung.

§ 3. Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht länger als bis 20 Uhr dauern.

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern; im Falle der Teilnahme am Unterricht in einer Übungsschule oder Besuchsschule, deren Unterrichtsstunden 50 Minuten dauern, hat die Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen in der Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordert, können höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit tritt bei der Durchführung von Pflichtpraktika an die Stelle der Unterrichtsstunde die Arbeitsstunde in der Dauer von 60 Minuten. Die Zahl der Arbeitsstunden an einem Tag darf neun nicht überschreiten. Die Gesamtzeit von neun vollen Stunden darf auch dann nicht überschritten werden, wenn auf einen Tag neben Arbeitsstunden auch Unterrichtsstunden entfallen. Eine ausreichende Mittagspause ist vorzusehen. Wenn es die Art des Pflichtpraktikums erfordert, kann es auch an einem nach § 2 Abs. 4 schulfreien Tag stattfinden.

## Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 288/1968, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 220/1969, 151/1970, 118/1971 und 58/1975 sowie die Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten, BGBl. Nr. 250/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 59/1975 außer Kraft.

Sinowatz

## 143. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1977 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und

Nebenbetriebe, deren Inhaber über diese Betriebe weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermöglichen, ist für die Kalenderjahre 1976 und 1977 auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln, wenn der auf die selbstbewirtschaftete Fläche entfallende Einheitswert nicht mehr als 700 000 S beträgt.

§ 2. (1) Als Grundbetrag bei der Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 1976 sind folgende Vomhundertsätze des zum 1. Jänner 1976 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens — ausgenommen gärtnerisches Vermögen (§ 49 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971) — einschließlich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen (Ausgangswert) anzusetzen:

Soweit der Ausgangswert 100 000 S nicht übersteigt	24 v. H.,
von dem 100 000 S, nicht aber 250 000 S übersteigenden Teil des Ausgangswertes	29 v. H.,
von dem 250 000 S, nicht aber 500 000 S übersteigenden Teil des Ausgangswertes	26 v. H.,
von dem 500 000 S übersteigenden Teil des Ausgangswertes	23 v. H.

Als Grundbetrag bei der Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 1977 sind folgende Vomhundertsätze des zum 1. Jänner 1977 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens — ausgenommen gärtnerisches Vermögen (§ 49 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971) — einschließlich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen (Ausgangswert) anzusetzen:

Soweit der Ausgangswert 250 000 S nicht übersteigt	30 v. H.,
von dem 250 000 S, nicht aber 500 000 S übersteigenden Teil des Ausgangswertes	28 v. H.,
von dem 500 000 S übersteigenden Teil des Ausgangswertes	26 v. H.

(2) Der Grundbetrag (Abs. 1) ist um den Wert der Ausgedingslasten (Geld- und Sachleistungen), um die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie um die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen zu vermindern. Ist die Summe dieser Ausgaben größer als der Grundbetrag, so

ist die Absetzung mit der Höhe des Grundbetrages begrenzt. Er ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen. Die aus Sachbezügen bestehenden Ausgedingslasten sind mit Ausnahme der freien Station gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Als Wert der freien Station ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 für die erste Person ein Betrag von 11 160 S und für jede weitere Person ein Betrag von 8 928 S, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1977 für die erste Person ein Betrag von 14 940 S und für jede weitere Person ein Betrag von 11 952 S anzusetzen.

(3) Der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Betrag stellt den Durchschnittssatz für den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dar.

(4) Der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Alpen, für die ein Vergleichswert gemäß § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Bewertungsgesetzes 1955 gesondert festgestellt wurde, ist mit dem Durchschnittssatz von 8 v. H. dieses Wertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (Abs. 1) scheidet der Vergleichswert der Alpbetriebe aus.

§ 3. (1) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen und entfällt auf diese mindestens ein Teileinheitswert von 80 000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu berechnen. Ist der Gewinn aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen demnach nicht gesondert gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu berechnen, so ist er mit dem Durchschnittssatz von 10 v. H. des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teiles des Einheitswertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2 Abs. 1) scheidet der auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen gehören.

§ 4. (1) Der Gewinn aus Weinbau ist unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 gesondert zu ermitteln. Wenn die weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau (Weintrauben, Maische und Traubenmost).

(2) Gewinne, die im Buschenschank und Bouteillenweinverkauf erzielt werden, sind auch

dann, wenn die weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 gesondert zu ermitteln.

(3) Bei der gesonderten Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau einschließlich Buschenschank und Bouteillenweinverkauf ist von den im Kalenderjahr tatsächlich erzielten Verkaufs- (Tausch)erlösen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben für Wein, Weintrauben, Maische und Traubenmost auszugehen.

(4) Als Betriebsausgaben für das Kalenderjahr sind je Hektar weinbaulich genutzter Grundfläche in den Gebieten (siehe Anlage) folgende Beträge anzusetzen:

im Gebiet 1 .....	45 000 S,
im Gebiet 2 .....	40 000 S,
im Gebiet 3 .....	35 000 S.

Neben diesen Pauschbeträgen sind auch die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer und die im § 2 Abs. 2 angeführten Ausgaben, soweit sie im Rahmen der Einkünfte aus Weinbau angefallen sind, zu berücksichtigen. Die Anwendung der Pauschbeträge für Betriebsausgaben darf nicht zur Ermittlung eines Verlustbetrages führen. Behauptet der Steuerpflichtige, daß ein Verlust aus Weinbau eingetreten ist, so ist ihm Gelegenheit zur Beweisführung zu geben. Der nachgewiesene Verlust aus Weinbau ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

(5) Soweit gemäß Abs. 1 der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln ist, ist der auf die weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 1 auszuschneiden.

(6) Das Finanzamt hat bei nachgewiesenen Tauschgeschäften als Wert des Tauschweines den ortsüblichen Mittelpreis des Kalenderjahres 1976 bzw. 1977 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) anzusetzen.

§ 5. Die im § 2 Abs. 2 angeführten Ausgaben sind nur insoweit vom Grundbetrag (§ 2 Abs. 1) abzuziehen, als sie im Rahmen der nach den Durchschnittssätzen des § 2 Abs. 1 bis 3 ermittelten Einkünfte angefallen sind. Soweit solche Ausgaben den nach den Durchschnittssätzen des § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 vorletzter Satz ermittelten Einkünften zuzuordnen sind, ist der Abzug mit den sich aus der Anwendung dieser Durchschnittssätze ergebenden Beträgen begrenzt.

§ 6. Bei außergewöhnlichen Ernteschäden durch Dürre, Hochwasser oder Hagelschlag, Wind- oder Schneebruch und bei besonderen Viehverlusten sind die auf Grund der Durchschnittssätze (§ 2, § 3 Abs. 1 vorletzter Satz und § 4 Abs. 1 zweiter Satz) sich ergebenden Gewinnbeträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

Androsch

## Anlage

### EINTEILUNG DER GEBIETE

#### a) Bundesland Wien

Gebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk die Katastralgemeinde Mauer.

Gebiet 2: Alle nicht zum Gebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

#### b) Bundesland Niederösterreich

Gebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems an der Donau die Katastralgemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf, die Katastralgemeinde Stein und alle im Donautal stromaufwärts von Stein gelegenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flussaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Ortsgemeinde Zöbing am Kamp und alle im Kamptal flussaufwärts von Zöbing am Kamp gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Gebiet 2: Gerichtsbezirk Krems an der Donau, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram, Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Gebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

#### c) Bundesland Burgenland

Gebiet 1: Vom Gerichtsbezirk Oberwart die Ortsgemeinden Eisenberg an der Pinka und Hannersdorf.

Gebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn und Donnerskirchen, die Freistadt Eisenstadt, die Ortsgemeinden Großhöflein, Kleinhöflein im Burgenland, Mörbisch am See, Müllendorf, Oggau, Purbach am Neusiedler See, die Freistadt Rust, die Ortsgemeinden Schützen am Gebirge und St. Georgen am Leithagebirge, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl am See die Ortsgemeinden Neusiedl am See, Jois und Winden am See, Gerichtsbezirk Oberpullendorf, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Gebiet 1.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

#### d) Bundesland Steiermark

Gebiet 1: Graz-Stadt, Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Klöch, Seiersberg, Sulz-Laufenegg und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Leibnitz.

Gebiet 2: Alle Ortsgemeinden der Pol. Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit nicht im Gebiet 1, sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Voitsberg.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

**144. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 25. März 1977 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Wels**

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wels wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wels errichtet.

Broda

**145. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 25. März 1977 betreffend die Errichtung von zwei Notarstellen in Wien-Penzing und die Auflassung einer Notarstelle in Wien-Hietzing**

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 zwei weitere Notarstellen mit dem Amtssitz in Wien-Penzing errichtet.

Die Notarstelle Wien-Hietzing III (letzter Amtsinhaber öffentlicher Notar Dr. Friedrich Klackl) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1977 aufgelassen.

Broda



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.